

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 01

Aufgabe des Strafrechts / Straftheorien

I. Zweck des Strafrechts: Rechtsgüterschutz

- Hintergrund und Legitimation jeder strafrechtlichen Vorschrift ist der Schutz eines bestimmten Rechtsguts.
- Dieses Rechtsgut ist aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift zu ermitteln und steht nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch.
- Die Ermittlung dieses Rechtsguts ist im Einzelfall sehr einfach (z.B. Rechtsgut „Leben“, §§ 211, 212 StGB), zuweilen aber auch sehr schwierig (z.B. Rechtsgut „Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung“, §§ 331-338 StGB).
- Eine Strafbestimmung kann auch mehrere Rechtsgüter gleichzeitig schützen.
- Welche Rechtsgüter durch den Gesetzgeber geschützt werden, steht nicht endgültig und unwiderruflich fest. Hier spielen wandelbare Vorstellungen und das Wertesystem einer Gesellschaft eine entscheidende Rolle.
- Das Strafrecht hat dabei fragmentarischen Charakter, ein bloß unmoralisches oder sittlich anstößiges Verhalten rechtfertigt beispielsweise noch keine strafrechtliche Sanktion. Das Strafrecht darf als ultima ratio lediglich zur Anwendung kommen, wenn ein ganz besonders sozialschädliches Verhalten vorliegt.

II. Einteilung der Rechtsgüter

1. **Individualrechtsgüter** (schützen Rechtsgüter des einzelnen Bürgers)
 - a) Persönlichkeitsschutz (Schutz von Persönlichkeitswerten, Leben, Ehre etc.)
 - b) Vermögensschutz (Schutz des Vermögens)
2. **Allgemeinrechtsgüter** (schützen Rechtsgüter der Allgemeinheit, z.B. Sicherheit des Straßenverkehrs)

III. Straftheorien (Frage nach Sinn und Zweck von Strafe)

1. Die absoluten Theorien (Kant, Hegel)

Die Strafe ist absolut und unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Wirkung zu sehen. Sie wirkt rein represiv und dient allein dazu, die Rechtsordnung wiederherzustellen und auf das begangene Unrecht zu reagieren.

- a) **Die Vergeltungstheorie:** Die staatliche Strafe darf nicht irgendwelchen praktischen Zwecken dienen, sondern wird allein der Vergeltung wegen verhängt. Nur hierdurch kann die Gerechtigkeit wiederhergestellt werden.
- b) **Die Sühnethorie:** Die staatliche Strafe soll dazu dienen, dass sich der Täter mit der Rechtsordnung wieder versöhnt, indem er die Tat „sühnt“.

2. Die relativen Strafzwecktheorien

Die Strafe ist nicht absolut, sondern verfolgt einen bestimmten Zweck. Dieser liegt darin, dass sie nicht represiv (d.h. an der Vergangenheit orientiert), sondern präventiv (d.h. in die Zukunft gerichtet) ausgerichtet sein muss. Der Hauptzweck von Strafe liegt letztlich darin, dass künftige Straftaten verhindert werden.

- a) **Die Generalprävention** (Feuerbach): Entscheidend ist die Wirkung der Strafe auf die Allgemeinheit.
 - aa) **Positive Generalprävention:** Strafe dient dazu, dass Rechtsbewusstsein und das Vertrauen der Allgemeinheit zu stärken. In einer Gesellschaft, welche Rechtsbrecher bestraft, werden sich die übrigen Mitglieder wohl fühlen und selbst die Gesetze einhalten.
 - bb) **Negative Generalprävention:** Strafe dient dazu, andere künftig von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Nur dadurch, dass begangenes Unrecht bestraft wird, lassen sich die übrigen Mitglieder der Gesellschaft dazu motivieren, selbst die Gesetze einzuhalten.
- b) **Die Spezialprävention** (Franz von Liszt): Entscheidend ist die Wirkung der Strafe für den betroffenen Einzelnen. Der Täter muss als Zentralgestalt der Straftat im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.
 - aa) **Positive Spezialprävention:** Die Strafe soll zur Besserung des Täters dienen. Sie soll für ihn eine Apellfunktion besitzen, damit er fortan ein straffreies Leben führt.
 - bb) **Negative Spezialprävention:** Die Strafe dient dazu, die Gesellschaft vor dem jeweiligen Täter zu schützen.

3. Die sog. Vereinigungstheorien – verschiedene Kombinationen aus den vorgenannten Theorien. Das StGB legt sich nicht auf eine einzige Straftheorie fest, sondern beinhaltet unterschiedliche Ansätze (vgl. §§ 46 I, 47 I, 56 III StGB).

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, § 2 I-III; Eisele/Heinrich, Kap. 1 II, III; Heinrich, §§ 1, 2; Otto, § 1 II; Rengier, § 3; Roxin/Greco, AT I § 3; Wessels/Beulke/Satzger, § 1 I 2-4.

Literatur/Aufsätze: Ambos/Steiner, Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, JuS 2001, 9; Bock, Prävention und Empirie – über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen, JuS 1994, 89; Foth, Bemerkungen zur Generalprävention, NStZ 1990, 219; Günther, Die Genese eines Straftatbestandes. Eine Einführung in Fragen der Strafgesetzbildungslehre, JuS 1978, 8; Hassemer, Prävention im Strafrecht, JuS 1987, 257; Hefendehl, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, 401 ff.; Hettinger, Zur Systematisierung der Strafrechtsnormen, JuS 1997, L 33; Hörnle, Trends in angloamerikanischen Debatten zu Straftheorien, GA 2023, 1; Hummelmeier, Das Rechtsgut und seine Bedeutung für die Legitimität strafrechtlicher Normen, JA 2024, 89; Lesch, Zur Einführung in das Strafrecht: Über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens, JA 1994, 510, 590; Lichtenhäler, Warum nicht Blumen statt Mauern?, ZJS 2020, 566; Mommesen/Rackow, Die Straftheorien, JA 2004, 336; Rudolphi, Die verschiedenen Aspekte des Rechtsgutsbegriffs, Honig-FS 1970, S. 151; Suhr, Zur Begriffsbestimmung von Rechtsgut und Tatobjekt im Strafrecht, JA 1990, 303; Walter, Einführung in das Strafrecht, JA 2013, 72.